

oder Sonderabteilungen bzw. Dezernate für Wohnungseinbrüche eingerichtet.

Dass unsere vielfältigen Bemühungen in diesem Bereich auch fruchten, das zeigt auch, meine Damen und Herren, der deutliche Rückgang der Fallzahlen in Nordrhein-Westfalen. 2016 hat sich die Zahl der Einbrüche in Nordrhein-Westfalen deutlich um sage und schreibe 15,7 % im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Außerdem scheidet mittlerweile fast jeder zweite Einbruchsversuch. Die ersten Zahlen für das laufende Jahr zeigen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird. Kein anderes Bundesland, meine Damen und Herren, kann derartige Erfolge bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls aufweisen. Ganz offensichtlich sind wir hier genau auf dem richtigen Weg.

Gerade diese jüngsten Zahlen belegen auch, dass der einfache Ruf nach Strafverschärfung nicht immer unbedingt die sinnvollste und effektivste Lösung ist, um Wohnungseinbruchdiebstahl einzudämmen. Es geht um einen ganzheitlichen Ansatz wirksamer Präventionsmaßnahmen und schlagkräftiger Strafverfolgungsstrategie.

Wichtig ist, dass Einbruchdelikte rasch aufgeklärt und abgeurteilt werden. Aber dafür hält das Strafrecht schon heute einen umfangreichen Katalog bereit. Ein Strafbarkeitsdefizit in diesem Bereich kann ich nicht erkennen.

Strafrechtsverschärfungen an dieser Stelle sind auch sehr gefahrgeneigt, das gesamte Strafrechtsgefüge ins Wanken zu bringen. Ich danke ausdrücklich Herrn Kollegen Wedel, der noch einmal rechtsdogmatisch aufgezeigt hat, welcher Irrsinn hinter den Vorstellungen der Union steckt.

Wir sind in Nordrhein-Westfalen gar nicht so schlecht aufgestellt, was das anbelangt. Strafrechtsverschärfungen allein sind keine Lösung und werden einen Täter auch nicht davon abhalten, in eine Wohnung einzusteigen.

Selbstverständlich wird sich die nordrhein-westfälische Landesregierung einer Diskussion auch auf Bundesebene im Rahmen eines möglicherweise bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens nicht entziehen. Wenn es eine solche Arbeitsgruppe denn geben sollte, sie eingerichtet wird, werden wir uns, wie bei allen fast allen Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder, natürlich daran beteiligen und uns auch konstruktiv einbringen.

Vornämlich aber, meine Damen und Herren, werden wir uns weiterhin intensiv unserer wirksamen Strategie zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität widmen und unsere Anstrengungen in diesem Bereich nicht drosseln. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Aussprache, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/14409, den Antrag Drucksache 16/13685 abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Deshalb darf ich fragen: Wer ist für den Antrag der CDU-Fraktion? – Das ist die CDU-Fraktion. – Wer stimmt dagegen? – Das sind SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Piratenfraktion und der fraktionslose Kollege Schulz. – Wer enthält sich der Stimme? – Es gibt keine Enthaltung. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/13685 abgelehnt.**

Herr Kollege Schulz, wenn Sie so nett sind, demnächst bei den Abstimmungen auf Ihrem Platz zu sitzen. Denn wir können nicht bei Abstimmungen so eine Art Rate- und Suchspiel veranstalten: Sind die fraktionslosen Abgeordneten da und wenn ja, wo sitzen sie gerade? Da wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Ich rufe auf:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13989

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/14410

zweite Lesung

Alle fünf Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, ihre Reden zu Protokoll zu geben (*Anlage 3*). Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/14410, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf. Wer ist für die Beschlussempfehlung des Ausschusses? – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Nach einigem Zögern ist die CDU-Fraktion dagegen. Wer enthält sich der Stimme? – Es gibt eine Enthaltung aufseiten der Piratenfraktion sowie des fraktionslosen Kollegen Schulz. Außerdem wird mir jetzt noch nachgereicht, dass die FDP-Fraktion auch für den Antrag ist.

Habe ich jetzt alle Fraktionen des Hauses berücksichtigt, oder gibt es noch Bedarf, weiter nachzudenken? Das ist offenbar nicht der Fall. Damit darf ich feststellen, dass die **Beschlussempfehlung, Drucksache 16/14410** in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses **angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/13989** in **zweiter Lesung angenommen** und **verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/14161

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/14411

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle Fraktionen des Hauses zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben (*Anlage 4*). Wir kommen somit auch hier direkt zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/14411, den Gesetzentwurf anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Um es noch einmal leichter zu machen: Wer ist für den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen? – Das sind die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die CDU-Fraktion ist ebenfalls dafür. Wer stimmt dagegen? – Niemand möchte dagegen votieren. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die Piratenfraktion und die fraktionslosen Kollegen Schwerd und Schulz. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/14161** in **zweiter Lesung angenommen** und **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Für die Einführung eines spartenübergreifenden Creative Commons Preises in NRW! Freien Zugang von digitalisierten Kunst- und Kulturgütern für die Zukunft absichern und die Verwendung von freien Lizenzen anregen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/14385

Alle im Hohen Haus vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den **Antrag Drucksache 16/14385** ohne Aussprache **an den Ausschuss für Kultur und Medien zu überweisen** mit der Maßgabe, dass die abschließende Aussprache und Abstimmung nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen soll. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. Diesmal dürfte das im Verfahren keine Probleme machen. – Alle sind dafür. Dementsprechend kann es keine Enthaltungen oder Neinstimmen geben. Dem ist auch so. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Verkehrssicherheit gewährleisten – Diskriminierung von Cannabiskonsumenten verhindern!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/11887

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/14056

Ich darf folgenden Hinweis geben, der Antrag der Piratenfraktion wurde gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe b) unserer Geschäftsordnung vom Plenum an den Innenausschuss mit der Maßgabe überwiesen, dass eine Aussprache und Abstimmung erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung erfolgt. Diese Beschlussempfehlung und der Bericht des Innenausschusses liegen nunmehr mit Drucksache 16/14056 vor.

Deshalb kann ich die Aussprache eröffnen und als erstem Redner für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Bialas das Wort erteilen. Er ist bereits unterwegs – wunderbar. Herr Kollege Bialas: The floor is yours.

Andreas Bialas (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf direkt zum Kern kommen.

(Unruhe)

Ich und die Fraktion der SPD haben keinerlei Verständnis dafür, wenn der Polizei, wenn den Polizistinnen und Polizisten bei ihrem steten Kampf gegen Verkehrsunfälle und deren Ursachen unterstellt wird, sie setzten falsche Prioritäten und diskriminierten damit Cannabiskonsumenten. Auf eine derartige Äußerung muss man erst mal kommen. Ich darf Ihnen sehr deutlich sagen: So eine Unverschämtheit muss einem erst mal einfallen.

(Fortgesetzte Unruhe)

Anlage 3

Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – zu Protokoll gegebene Reden

Astrid Birkhahn (CDU):

Das vorliegende „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ wurde notwendig, weil das bisher gültige Gesetz für Blinde und Gehörlose an die Setzungen des Pflegestärkungsgesetzes, die ab dem 01.01.2017 gelten, angepasst werden musste.

Die Vorschriften über die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld wurden ebenfalls angepasst. Dabei wurde sichergestellt, dass die durch das neue Pflegerecht eingeführte Erhöhung des Pflegegeldes nicht zu einer Verringerung des Blindengeldes führt. Dadurch werden die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt. Diese Tatsache wurde in den Stellungnahmen der Betroffenen ausdrücklich begrüßt!

Zudem war die Einarbeitung einer neuen temporären Bundeserstattungsregelung zu leisten. Der von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Änderungsantrag sieht eine landesgesetzliche Umsetzungsregelung vor, die sowohl der rechtzeitigen Weiterleitung der erhaltenen Bundeserstattung an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe dient als auch der gleichzeitigen Einführung von Mitteilungsrechten bzw. -pflichten für diese Träger zur rechtzeitigen Er- und Übermittlung der notwendigen Angaben.

Gesetzentwurf und Änderungsantrag wurden im Fachausschuss in großer Einmütigkeit angenommen.

Eine kontroverse Diskussion ist daher und angesichts der positiven und pragmatischen Problemlösung nicht zu führen; deshalb danke ich Ihnen bereits jetzt für Ihre Aufmerksamkeit.

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE):

Mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) II sind die drei Pflegestufen von fünf Pflegegraden abgelöst worden. Damit ergeben sich Änderungen bei der Anrechnung des Pflegegeldes auf das Blindengeld. Mit der Novelle des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose werden wir diesem Umstand Rechnung tragen. Durch die Herabsetzung der Anrechnungssätze erreichen wir eine Verbesserung für die Betroffenen.

Das Blindengeld ist ein monatlicher Nachteilsausgleich für blinde Menschen. Dieser dient dazu,

Ausgaben, die aufgrund der Behinderung entstehen, zu begleichen. Das Blindengeld ist nicht Teil der Eingliederungshilfe und des neuen Bundes-teilhabe-gesetz (BTHG), sondern eine freiwillige Leistung des einzelnen Bundeslandes. Die Höhe des Blindengeldes ist je nach Bundesland deshalb auch sehr unterschiedlich.

Die Bundesländer zahlen jedem Leistungsberechtigten Landesblindengeld. Blinde, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung befinden, erhalten in der Regel 50 % des Betrags.

Da das Blindengeld eine freiwillige Leistung der Länder ist, hat das neue BTHG auch keinen direkten Einfluss auf die Leistungen des Blindengeldes.

Zudem wird u. a. vom DBSV eine bundesweit einheitliche Höhe des Blindengeldes eingefordert. Diese Forderung bezieht sich insbesondere auf die Angleichung der Höhe zwischen den West- und Ostbundesländern. So beträgt die durchschnittliche Blindengeldzahlung in den alten Bundesländern im Durchschnitt aktuell 441€, in den neuen Bundesländern hingegen nur 324 € monatlich.

Bei einer bundesweiten Angleichung gilt es aber zu bedenken, dass eine Angleichung der Höhe der Leistungen insbesondere für die Leistungsberechtigten (18-60 J) in NRW negative Auswirkungen haben könnte, wenn es hier nicht zu einer Angleichung nach oben kommen würde. Denn in NRW wird derzeit mit das höchste Blindengeld in Deutschland gewährt. Für Blinde bis 18 Jahre: 341,44 €, In der Altersgruppe 18–60 Jahre: 681,70 € und ab 60 Jahre: 473,00 €

Wofür wird das Blindengeld genutzt?

Nicht alle Bedarfe werden durch Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Krankenkasse gedeckt. So wird das Mobilitätstraining von der Krankenkasse finanziert. Das ebenso wichtige Training zur Erlangung lebenspraktischer Fertigkeiten muss aus eigener Tasche bezahlt werden. Elektronische Hilfsmittel in reglementiertem Umfang gehören teilweise bei der Erstan-schaffung zum Leistungsspektrum der Krankenkasse oder des Trägers der Eingliederungshilfe. Dazu gehört z.B. die Blindenschriftzeile für den PC. Ersatz bei Defekt muss jedoch aus eigener Tasche finanziert werden. Das gilt auch für die Blindenarmbanduhr.

Die Kosten für ein Farberkennungsgerät werden nur Singles erstattet. In Partnerschaft Lebende müssen selbst finanzieren.

Die persönliche Assistenz zum Vorlesen wird nur im Kontext mit Bildung und Erwerbstätigkeit gefördert. Im Rahmen soziokultureller Teilhabe oder

gar Unterstützung zu Hause zahlen die Betroffenen selbst. Genauso wie bei der Anschaffung von Blindenschriftliteratur.

Qualitativ hochwertige Apps, die Bilder, also auch abfotografierte Schriften, lautsprachlich erklären, sind kostenpflichtig. Auch das muss aus eigener Tasche bezahlt werden.

Blindengeld ist also ein wichtiger Beitrag zum Nachteilsausgleich für Blinde. Sie ermöglicht den betroffenen Menschen, selbstbestimmt und in eigener Verantwortung Prioritäten zu setzen und zumindest teilweise individuelle Bedarfe zu decken. Eigentlich ein gutes Vorbild für ein Bundesteilhabegeld.

Bedauerlich, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nicht zu einem Teilhabegeld für Alle entschließen konnte. Wir Grüne werden dieses Anliegen auch in Zukunft unterstützen und bei zukünftigen Novellen des BTHG auf die Tagesordnung bringen.

Unser Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung dient der Regelung einer schnellen Weitergabe von Bundesgeldern an die Kommunen, im Rahmen der Übernahme der Grundversicherung durch den Bund. Die Lösung eines Artikelgesetzes bietet hierzu die Möglichkeit der zeitnahen Erledigung. Ich bitte daher um Zustimmung.

Daniel Düngel (PIRATEN):

Die Fraktion der Piraten spricht sich für eine erhöhte Anpassung im Zuge der Einführung des neuen Pflegerechts aus, welches nicht zu einer zusätzlichen Verringerung des Blindengeldes führen soll und darf.

Natürlich ist der Gesetzentwurf der richtige Schritt in die richtige Richtung, das wurde in der Anhörungsauswertung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch von allen so gesehen.

Wir dagegen sehen die prozentualen Anrechnungen bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege auf das Blindengeld, wie sie nunmehr beim neuen Pflegegrad 2 bzw. 3 auf 54 % bzw. 29 % vorgesehen sind, sehr skeptisch.

Hier wäre unserer Ansicht eine weitere Senkung der Anrechnung durchaus möglich gewesen. Wir hoffen, dass es zumindest zu einer Evaluierung in einem absehbaren Zeitraum, der nicht länger als 2 Jahre dauern darf, kommt, so dass gewährleistet ist, dass eine Verbesserung zugunsten der Benachteiligten der Gesellschaft auch dauerhaft eintreten kann.

Deshalb wird die Fraktion der Piraten diesem Gesetzentwurf nur seine Enthaltung geben können.

Rainer Schmeltzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfe für Blinde und Gehörlose enthält zwei unterschiedliche Maßnahmen.

Mit Artikel 1 tragen wir Änderungen Rechnung, die durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II im Pflegeversicherungsrecht zum 1. Januar 2017 entstanden sind.

Das PSG II hat einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt und die bisherigen drei Pflegestufen durch neue 5 Pflegegrade ersetzt. Gleichzeitig erhalten viele Betroffene höhere Pflegegelder.

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) will wie alle Landesblindengeldgesetze Doppelleistungen bei gleichzeitigem Bezug von Pflegegeld und Landesblindengeld vermeiden. Deshalb gibt es entsprechende Anrechnungsvorschriften.

Aber natürlich sollen die Leistungsverbesserungen des PSG II ohne Abzüge auch bei den blinden Pflegebedürftigen ankommen und dürfen nicht zu einer Verringerung des Landesblindengelds führen. Deshalb sind Anpassungen bei den Anrechnungsvorschriften nötig.

Die Anrechnungsvorschriften sehen – auf Basis der „alten“ Regelungen des SGB XI – vor, dass bei Pflegestufe I pauschal 70 % und bei den Stufen II und III pauschal 35 % des Pflegegeldes beim Blindengeld zu berücksichtigen sind.

Die Anrechnungssätze sollen jetzt rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf 54 % beim neuen Pflegegrad 2 und 29 % ab Pflegegrad 3 abgesenkt werden. Damit wird mathematisch die Erhöhung der Pflegeleistungen bei der Anrechnung neutralisiert und Kürzungen des Blindengelds werden verhindert.

Kosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Die Landschaftsverbände sind für die Ausführung des Gesetzes und für die Finanzierung der Leistungen zuständig. Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen der Landschaftsverbände sind nicht zu erwarten, Kostenfolgen im Sinne des Konnexitätsgesetzes werden also nicht entstehen.

Die Landschaftsverbände tragen den Gesetzentwurf ausdrücklich mit und berücksichtigen in der Praxis bereits die neuen Anrechnungssätze. Das finde ich sehr gut, weil damit „eigentlich“ fällige Blindengeldkürzungen und Nachbewilligungen nach Rechtsänderung vermieden werden können.

Auch die Landesbehindertenbeauftragte und die Verbände der Menschen mit Behinderungen befürworten den Gesetzesentwurf.

Mit Artikel 2 setzen wir eine im Zuge des frisch verabschiedeten Bundesteilhabegesetzes eingeführte temporäre Bundeserstattung im Bereich der Sozialhilfe in NRW um.

Diese neue Bundeserstattung ist auf den Zeitraum von 2017 bis 2019 befristet und wurde vom Bund in den letzten Beratungen im Deutschen Bundestag – quasi in letzter Minute – zur Einhaltung seiner finanziellen Zusagen gegenüber den Ländern und Kommunen eingeführt.

Inhaltlich erstattet der Bund den Ländern nach der neuen Erstattungsregelung des § 136 SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, die zeitgleich Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung und den entsprechenden Barbetrag für mindestens 15 Kalendertage im Monat erhalten, einen prozentualen Anteil von umgerechnet derzeit 57,26 € pro Monat und Leistungsberechtigtem.

Der Bund geht von einem jährlichen Erstattungsvolumen von rund 110 Millionen € aus, davon entfallen – vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung durch das Land – voraussichtlich 25 bis 30 Millionen € auf Nordrhein-Westfalen.

Die bundesgesetzliche Regelung ist seit dem 1. Januar 2017 geltendes Gesetz geworden. Die erste Meldung an den Bund muss bereits Ende August übermittelt werden. Damit die Bundesmittel schnell und in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden können, ist eine rechtzeitige landesgesetzliche Ausführungsregelung notwendig. Denn die Bundesvorschrift sieht keine Regelung zur Weiterleitung vor.

Ohne eine Rechtsgrundlage darf aber auch kein Geld fließen.

Auch hier tragen die für die überwiegende Anzahl der betroffenen Fälle zuständigen Landschaftsverbände den Gesetzentwurf ausdrücklich mit und begrüßen in ihrer Stellungnahme eine zügige Umsetzung der neuen Bundeserstattung in NRW.

Dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sei für seine kollegialen und zügigen Beratungen ausdrücklich gedankt.

